©Österr. Fischereiverband u. Bundesamt f. Wasserwirtschaft, download unter www.zobodat.at

Österreichs Fischerei

Fachzeitschrift für das gesamte Fischereiwesen

5. Jahrgang | Jänner 1952 | Heft 1

Dr. Hans Waschnig, Klagenfurt

Die Rechtsnatur, der Erwerb und die Sicherung von Fischereirechten nach dem Kärntner Fischereigesetze

Nach dem Kärntner Fischereigesetze vom 29. April 1931, LGBl. Nr. 35, das in der Nummer 43 des Landesgesetzblattes für Kärnten vom 29. September 1951 mit der Bezeichnung „Fischereigesetz 1951" unter Berücksichtigung aller bisher erschienenen Novellen neu verlautbart wurde, versteht man unter dem Fischereirechte die ausschließliche Befugnis, in jenem Gewässer, auf das sich das Recht räumlich erstreckt und das als Fischwasser bezeichnet wird, Fische, Krustentiere und Muscheln zu hegen, zu fangen und sich anzueignen.

Man unterscheidet zwischen Fischereirechten in eigenen und fremden Gewässern. Im ersteren Falle handelt es sich um Privatgewässer, die im Eigentum des Fischereiberechtigten stehen (gutseigene Fischwässer), während unter fremden Gewässern die öffentlichen Gewässer und jene Privatgewässer verstanden werden, in denen auf Grund eines besonderen Rechtstitels (wie Kauf, Schenkung usw.) nicht der Eigentümer des Gewässers, sondern jemand anderer fischereiberechtigt ist. Während das Fischereirecht auf gutseigenen Gewässern als ein selbständiges, mit dem Eigentum an Grund und Boden verbundenes Recht oder als Ausfluß oder Teil des Eigentumsrechtes am gutseigenen Gewässer betrachtet wird, werden Fischereirechte an Gewässern, die nicht im Eigentum des Fischereiberechtigten stehen, als Dienstbarkeiten angesehen. Es kann dann nach dem Kärntner Fischereigesetze eine Grunddienstbarkeit im Sinne des § 473 ABGB oder eine unregelmäßige Dienstbarkeit nach § 479 ABGB vorliegen.

Eine Grunddienstbarkeit setzt zwei Grundeigentümer voraus, von welchen einem Grundeigentümer als dem Verpflichteten das dienstbare, dem anderen Grundeigentümer als dem Berechtigten das herrschende Gut gehört (z. B. der jeweilige Eigentümer des Grundstückes A ist fischereiberechtigt am Grundstücke [Gewässer] B; das Grundstück A wird als herrschendes Gut, das Grundstück B als dienendes Gut bezeichnet). Ein Wechsel in der Person des Eigentümers des herrschenden oder des dienenden Gutes spielt bei Grunddienstbarkeiten keine Rolle, solange die Dienstbarkeit grundbücherlich sichergestellt ist. Es ist daher — um beim angeführten Beispiele zu bleiben — der jeweilige Eigentümer der Liegenschaft A am Grundstücke (Gewässer) B fischereiberechtigt ohne Rücksicht darauf,

©Österr. Fischereiverband u. Bundesamt f. Wasserwirtschaft, download unter www.zobodat.at

wer jeweils Eigentümer der Liegenschaft B ist. Das Rechtsverhältnis ist also dasselbe wie etwa bei einer grundbücherlich sichergestellten Wegservitut.

Anders ist das Fischereirecht zu beurteilen, wenn es sich nicht auf eine Grunddienstbarkeit, sondern auf eine unregelmäßige Dienstbarkeit nach § 479 ABGB stützt. In einem solchen Falle ist das Fischereirecht nicht mit dem Eigentum einer Liegenschaft des Fischereiberechtigten verbunden; dem Fischereiberechtigten, der gar nicht Liegenschaftseigentümer zu sein braucht, steht für seine Person in einem nicht ihm gehörigen Gewässer das Fischereirecht zu. Es handelt sich demnach um eine persönliche Dienstbarkeit. Während jedoch nach § 529 ABGB persönliche Dienstbarkeiten mit dem Tode der berechtigten Person aufhören und nur dann, wenn sie ausdrücklich auf die Erben ausgedehnt werden, im Zweifel nur auf die ersten gesetzlichen Erben übergehen können, sind Fischereirechte, die als unregelmäßige Dienstbarkeiten anzusehen sind, frei veräußerlich und unbeschränkt vererblich.

In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle bestehen Fischereirechte an fremden, vor allem an öffentlichen Gewässern. Solche Fischereirechte standen seinerzeit vorwiegend dem Adel als Vorrecht zu. Während das Jagdrecht seit der Zeit der Bauernbefreiung mit dem Grundeigentum verbunden ist, wurden die Fischereirechte als private, bürgerliche Rechte aufrecht erhalten, deren Erwerb und Besitz sich nach den allgemeinen Vorschriften über den Besitz und Erwerb von Privatrechten zu richten hat. Das Kärntner Fischereigesetz bestimmt daher, daß zur Entscheidung von Streitigkeiten über den Erwerb und Besitz von Fischereirechten die ordentlichen Gerichte zuständig sind; nur die Feststellung, daß ein Fischereirecht dem Lande zusteht und die Zuweisung von Fischereirechten an neuen Gewässerläufen, Durchstichs- und Durchbruchswasserflächen sowie an neuen Gerinnen obliegt den Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung.

Es ergibt sich nun die Frage, ob und in welcher Weise der Fischereiberechtigte die Möglichkeit hat, sein Fischereirecht vor jedem Zugriffe Dritter zu sichern. Wenngleich nach dem Kärntner Fischereigesetze alle Fischereirechte in einem Kataster vorzumerken sind, kommt einer solchen Kataster-Eintragung doch keine rechtsbegründende oder das Fischereirecht absolut sichernde Wirkung zu. Der Fischereikataster kann wohl ein gewichtiges Beweismittel darstellen, es fehlt ihm aber jener Schutz des öffentlichen Glaubens, welchen § 1500 ABGB und § 63, Absatz 3, des Grundbuchsgesetzes demjenigen gewähren, der im Vertrauen auf das Grundbuch Rechte erwirbt. Dieser Schutz ist beim Fischereikataster schon deshalb nicht möglich, weil für dessen Anlegung und Eintragung nicht jene strengen Vorschriften wie für das Grundbuch gelten. Der Fischereikataster stimmt auch mit dem tatsächlichen Besitzstande oft nicht überein, weil manchmal Übertragungen von Fischereirechten zum Kataster nicht angemeldet werden. Aus diesem Grunde hat schon Dr. Franz KINDLER, ehemals Gerichtsvorsteher in Mauerkirchen, in seinen Aufsätzen, die er in den Notariatszeitungen Nr. 4, 5 und 11 des Jahrganges 1930 sowie in der Zeitschrift „Österreichs Fischerei" (Heft Nr. 8 aus 1951) veröffentlicht hat, auf die Zweckmäßigkeit der grundbücherlichen Sicherstellung

©Österr. Fischereiverband u. Bundesamt f. Wasserwirtschaft, download unter www.zobodat.at

der Fischereirechte verwiesen. Nach seinen Ausführungen ist das Fischereirecht in allen Fällen ein Recht über eine Sache ohne Rücksicht auf gewisse Personen, somit ein dingliches Recht (§§ 307 und 308 ABGB). Seit der dritten Teilnovelle zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche, das ist seit 15. April 1916, ist zur Erwerbung eines Fischereirechtes ausnahmslos notwendig:

a) die Errichtung einer Urkunde, die allen Erfordernissen einer grundbücherlich einverleibungsfähigen Urkunde entspricht,
b) bei jenen Fischereirechten, die im Grundbuche eingetragen sind, die Verbücherung dieser Urkunde im Grundbuche,
c) bei jenen Fischereirechten, die im Grundbuche nicht eingetragen sind, die Hinterlegung dieser Urkunde zufolge Verordnung vom 18. November 1927, BGBl. Nr. 327.

Bevor diese Bedingungen erfüllt sind, hat man bloß ein persönliches Recht gegen den bisherigen Fischereiberechtigten auf gesetzmäßige Übertragung des Fischereirechtes.

Für die grundbücherliche Eintragung des Fischereirechtes gelten folgende Bestimmungen:

1. Wenn die Grundparzellen des Fischwassers im Grundbuche aufgenommen sind, kann der Grundeigentümer, wenn er gleichzeitig auch Fischereiberechtigter ist (gutseigenes Fischwasser), die Ersichtlichmachung seines Fischereirechtes im Grundbuche als Gutsbestandteil beantragen. Dr. KINDLER beruft sich hiebei auf die von Prof. KLANG in seinem Kommentar zum ABGB vertretene Auffassung, wonach das Fischereirecht dort, wo es dem Grundeigentümer zusteht, als Bestandteil des Eigentums anzusehen ist.

2. Wenn die Grundparzellen des Fischwassers im Grundbuche aufgenommen worden sind und das Fischereirecht als Grunddienstbarkeit anzusehen ist (siehe obiges Beispiel mit den Grundstücken A und B), kann der Fischereiberechtigte beantragen, daß das Fischereirecht als Grunddienstbarkeit seines Fischereianwesens eingetragen werde; in diesem Falle ist das Fischereirecht im Gutsbestandsblatte der Liegenschaft des Fischereiberechtigten (des Fischereianwesens) ersichtlich zu machen und im Lastenblatte der Liegenschaft, auf der sich das Fischwasser befindet, einzuverleiben.

3. Wenn die Grundparzellen des Fischwassers im Grundbuche aufgenommen sind und das Fischereirecht eine persönliche Dienstbarkeit (unregelmäßige Dienstbarkeit nach obigen Ausführungen) darstellt, kann der Fischereiberechtigte beantragen, daß sein Fischereirecht als persönliche Dienstbarkeit auf der Liegenschaft, auf der sich das Fischwasser befindet, eingetragen wird.

„Bedrohte Wasserwirtschaft"

Unter diesem Titel hält Ministerialrat Edmund Hartig am 5. Februar 1952 um 18 Uhr im Ingenieurhaus, Wien 1., Eschenbachgasse 9, III. Stock, eine Lichtbildervortrag, auf den wir besonders aufmerksam machen.

©Österr. Fischereiverband u. Bundesamt f. Wasserwirtschaft, download unter www.zobodat.at

4. Sind die Grundparzellen des Fischwassers noch nicht in das Grundbuch aufgenommen, weil sie in der Regel öffentliches Gut sind, kann der Fischereiberechtigte beim Bezirksgerichte die Aufnahme dieser Grundparzellen ins öffentliche Grundbuch und darauf die Einverleibung seines Fischereirechtes je nach der Sachlage als Grunddienstbarkeit oder als persönliche Dienstbarkeit wie unter 2. und 3. beantragen. Dieses Verfahren ist nach § 63 des Grundbuchsanlegungsgesetzes vom 19. Dezember 1929 stempel- und gebührenfrei.

5. In jenen Fällen, in welchen ein Fischereirecht an noch nicht ins Grundbuch eingetragenen Parzellen des Fischwassers mit dem Besitze einer Liegenschaft verbunden ist, kann auch ohne Aufnahme der Grundparzellen des Fischwassers ins Grundbuch die Ersichtlichmachung des Fischereirechtes als Dienstbarkeit im Gutsbestandsblatte des Fischeranwesens als herrschenden Gutes gemäß § 11, Z. 2, Anmerkung 1, der Grundbuchsvorschrift 1930 erfolgen. Dr. KINDLER verweist naturgemäß darauf, daß der unter 4. geschilderte Vorgang, also die Aufnahme der Fischereiparzellen ins Grundbuch und die Sicherstellung des Fischereirechtes auf diesen Parzellen vorzuziehen ist.

Auch nach dem Kärntner Fischereigesetze kann das Fischereirecht in fremden Gewässern nur auf die im § 481 ABGB angeführte Art erworben werden, also durch Eintragung im Grundbuche, soferne die Parzellen des Fischwassers im Grundbuche bereits aufgenommen wurden oder durch gerichtliche Hinterlegung einer verbücherungsfähigen Urkunde, falls die Parzellen des Fischwassers noch nicht im Grundbuche aufscheinen.

Diesen Erfordernissen wurde vielfach nicht Rechnung getragen, daher erscheinen die meisten Fischereirechte nicht gesichert. Dieser Umstand ist auch darauf zurückzuführen, daß bei der Anlegung der Grundbücher vor 70 Jahren diese Rechte sehr stiefmütterlich behandelt wurden. Nach den Äußerungen des erwähnten Oberlandesgerichtsrates Dr. KINDLER, in dessen Gerichtsbezirk alle Fischereirechte grundbücherlich sichergestellt wurden, haben die meisten Gerichte die Fischereirechte, die in den alten Grundbüchern, vor allem in den Landtafeln, sehr gewissenhaft eingetragen waren, ins neue Grundbuch nicht aufgenommen, vermutlich, weil damals die Rechtsnatur der Fischereirechte noch nicht hinreichend klargestellt war. Nun wäre es aber im Hinblicke auf die Bestimmungen der III. Teilnovelle zum Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuche hoch an der Zeit, daß sich sowohl die Fischereiberechtigten in ihrem eigenen Interesse als auch die Rechtsberater die Mühe nehmen würden, sich mit dieser Angelegenheit zu befassen und auch die Fischereirechte durch Verbücherung im Grundbuche vor Zugriffen Dritter zu sichern.

„Der Teichwirt muß sich klar machen, daß die von harten Wasserpflanzen freie Wasserfläche allein teichwirtschaftlich Nutzen bringt und daß nur von dieser nicht verwachsenen Fläche eine Ertragssteigerung durch die Düngung möglich ist."

(Prof. Dr. W. WUNDER in „A. F. Z.")

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Österreichs Fischerei

Jahr/Year: 1952

Band/Volume: 5

Autor(en)/Author(s): Waschnig Hans

Artikel/Article: Die Rechtsnatur, der Erwerb und die Sicherung von Fischereirechten nach dem Kärntner Fischereigesetze 1-4